



IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES:



- Bezug der Deutschen Richterzeitung, auch online abrufbar
- Versicherungsschutz
- Kostenlose Kreditkarte

Weitere Informationen und Vorteile finden Sie unter www.richterbund-hessen.de/mitgliedschaft/



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund Landesverband Hessen
c/o: Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiLG Evelyn Oehm (V. i. s. d. P.),
RiAG Marina Bock,
StA Jessica Hirt,
OSTA a. D. Peter Köhler,
DirSG Prof. Dr. Henning Müller,
RiOLG Dr. Johannes Schmidt,
VRIOLG Dr. Frank Wamser

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

Bildnachweise:

Titelbild Marina Bock
S. 6 HMdJ
S. 9 Redaktion
S. 3, 12, 13, 22 p. c. p. a. und Ralf Rinke
S. 20, 21 oben EuStA
S. 21 unten Chris Christes

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT	3
---------	---

STANDPUNKT	4
------------	---

Homeoffice für Staatsanwälte	4
------------------------------	---

EINLADUNG	5
-----------	---

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung	5
---	---

TITELTHEMA	6
------------	---

Interview mit der Staatssekretärin Tanja Eichner	6
--	---

Interview mit dem OLG-Präsidenten Dr. Alexander Seitz	9
---	---

eJUSTICE	12
----------	----

KI drüberkippen, fertig?	12
--------------------------	----

ASSESSOREN	14
------------	----

Unsere Justiz von morgen – Wer wird Teil unseres Kollegiums?	14
--	----

AKTUELLES	18
-----------	----

Mammutprojekt Justizstandort Frankfurt am Main / Konstablerwache	18
--	----

60 Jahre Ende des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses: Erinnern, Erzählen, Verantwortung	19
---	----

Die Europäische Staatsanwaltschaft	20
------------------------------------	----

Verleihung des Hessischen Verdienstordens an Oberstaatsanwalt a. D. Peter Köhler	21
---	----

VERSCHIEDENES	22
---------------	----

Vom weisungsgebundenen Staatsanwalt auf der Richterbank	22
---	----

BEITRITTSERKLÄRUNG	24
--------------------	----

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Richterbund Hessen hat in diesem Jahr einen besonderen Schwerpunkt auf die Situation der hessischen Staatsanwaltschaften gelegt. Auch wenn der Verband namentlich vor allem Richterinnen und Richter im Blick hat, ist es gelungen, den Kreis der Mitglieder zunehmend für die Kolleginnen und Kollegen von der Staatsanwaltschaft zu öffnen und den Verband in diese Richtung weiterzuentwickeln.

Ein zentrales Thema dieser Ausgabe ist die Ausweitung der Homeoffice-Möglichkeiten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Vorsitzende des Richterbundes Hessen Dr. Frank Wamser unterstreicht diese Forderung, die durch die Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren eine neue Dynamik erhält. Zur Einführung der E-Akte in Strafsachen konnten wir Staatssekretärin Tanja Eichner für ein Interview gewinnen. Sie schildert die organisatorischen Herausforderungen ebenso wie die Chancen aus Sicht des Ministeriums. Auch der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Alexander Seitz berichtet von bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der ministeriellen Vorgaben und ruft dazu auf, den digitalen Wandel als gemeinsame Aufgabe zu begreifen.

Ein weiteres Schwerpunktthema ist der zunehmende Einsatz Künstlicher Intelligenz im juristischen Alltag. Während KI insbesondere in der Anwaltschaft bereits breite Anwendung findet – etwa zur Recherche oder zur Effizienzsteigerung –, steht die Justiz hier noch am Anfang. Die daraus entstehende Asymmetrie berührt die grundsätzliche Frage der Waffengleichheit. Rechtsanwalt Tom Braegelmann gibt einen Einblick in die Nutzung von KI in Kanzleien, beleuchtet Risiken und zeigt auf, worauf sich die Justiz einstellen sollte, um auf Augenhöhe agieren zu können.

Im Bereich der Nachwuchsgewinnung werden neue Wege beschritten. Protokolldienst und Justizassistenten sollen Bewerberinnen und Bewerbern frühzeitig Einblicke in den Justizbetrieb ermöglichen und den Einstieg erleichtern. Das Projekt der „AssessorBrücke“ soll dabei auch organisatorische und finanzielle Hürden abbauen. Dr. Charlotte Rau (HMDJ), Referendarin Virginia Baumbach und der durch diese Instrumente gewonnene Kollege Joschka Mertens berichten über erste Erfahrungen.

Ein sichtbarer Wandel zeigt sich derzeit in Frankfurt: Der Neubau der Staatsanwaltschaft schreitet voran. Redaktionsmitglied Marina Bock informiert über den aktuellen Zeitplan und gibt einen Ausblick auf anstehende Maßnahmen an den Gerichtsgebäuden.

Im Anschluss geben Christine Madden und Christopher Wenzl einen Überblick über die Arbeit der Europäischen

Staatsanwaltschaft. Sie erklären, wann Verfahren von nationalen Behörden abgegeben werden können und wie dies möglichst effizient geschieht.

Ein besonderer Anlass zur Freude ist die Verleihung des Hessischen Verdienstordens an unser langjähriges Redaktionsmitglied Peter Köhler.

Die Stadt Frankfurt würdigte damit seinen herausragenden Einsatz im Bereich der Strafverfolgung von Kindesmissbrauch. Wir gratulieren ganz herzlich! In dieser Ausgabe erinnert Peter Köhler zudem an den 60. Jahrestag des Endes des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses und erläutert, warum der Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Richterbank für alle Seiten bereichernd sein kann – und weshalb die Weisungsgebundenheit in der praktischen Arbeit eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Die Gestaltung der Illustrationen erfolgte wie immer durch das Künstler-Duo p. c. p. a. und Ralf Rinke, diesmal allerdings – passend zum Thema der Ausgabe – mittels Künstlicher Intelligenz. Wir danken dafür!

Zum Schluss möchten wir herzlich einladen zur Veranstaltung **„Strafverfolgung – Herausforderungen und Perspektiven“** mit anschließender Jahresmitgliederversammlung am Freitag, dem **31. Oktober 2025, um 10:00 Uhr im Haus am Dom in Frankfurt am Main.**

Im Namen des Redaktionsteams wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre!

Für das Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen
Evelyn Oehm



Evelyn Oehm



STANDPUNKT

HOMEOFFICE FÜR STAATSANWÄLTE



Dr. Frank Wamser

Wir wissen doch längst, wie effizient Homeoffice sein kann. Die Rüst- und Fahrzeiten entfallen, der Tag kann insgesamt flexibler gestaltet werden. Und ist es nicht gerade diese Flexibilität und Freiheit, mit der für den höheren Justizdienst gewonnen wird?

Die Justiz will von den Besten die Unabhängigen

Die Justiz will von den Besten die Unabhängigen. Ein starker Spruch. Ein ambitioniertes Vorhaben. Wie bekommt man die Besten? Über das Gehalt nicht. Die Besoldung im höheren Justizdienst ist so bemessen, dass sie das Amt zwar nicht zu einem Ehrenamt macht, aber die Besten haben in finanzieller Hinsicht lukrativere Alternativen als den öffentlichen Dienst. Der stärkste Anreiz für eine Tätigkeit in der Justiz dürfte deren Alleinstellungsmerkmal sein: der Dienst für – große Worte mögen an dieser Stelle gestattet sein – Wahrheit und Gerechtigkeit. Aber die Arbeitsbedingungen müssen auch stimmen, sie dürfen nicht (auch noch) schlechter sein als die Bedingungen, die die Besten bei anderen potenziellen Arbeitgebern vorfinden würden.

Wunsch nach Arbeitseffizienz

Und da kommt die Möglichkeit des Homeoffice ins Spiel. Der vernünftige Wunsch nach einer ausgewogenen Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf macht ein effizientes und flexibles Arbeiten notwendig. Kein Zeitverlust durch Pendeln ins Büro, keine starren Arbeitszeiten, die die Bewältigung schon einfacher Alltagsaufgaben unnötig sperrig machen. Die Arbeit soll den eigenen Qualitätsansprüchen genügen, und diese werden in aller Regel hoch sein, sonst würde es sich nicht um die Besten handeln. Und weil es von den Besten gerade auch die Unabhängigen sein sollen, wollen sie ihrem Arbeits- und Qualitätsauftrag nicht nur in sachlicher, sondern auch in organisatorischer Unabhängigkeit nachkommen.

Hausverfügung und Realität

Nehmen wir als Beispiel die größte Staatsanwaltschaft in Hessen, die Staatsanwaltschaft Frankfurt. In der Hausverfügung heißt es, dass alle Dezernenten bis zu einem gewissen Prozentsatz deutschlandweit mobil arbeiten könnten. In der Realität nutzen die Möglichkeit zum Homeoffice sehr wenige, vor allem nicht die Assessoren. Ein Grund hierfür kann sein,

dass viele am liebsten in ihrem Dienstzimmer arbeiten, hat man da doch den Austausch mit den Kollegen und eine klare Abgrenzung zwischen Arbeit und Freizeit. Die Gründe liegen häufig aber auch in den praktischen Herausforderungen, die sich bei der Arbeit im Homeoffice stellen.

Herausforderungen beim Homeoffice von Staatsanwälten

Erst am Mittwoch (manchmal sogar Donnerstag) weiß man, wann man in der Woche darauf Sitzungsververtretung hat. Dementsprechend kann man sich den Homeoffice-Tag dann erst auswählen. Danach beginnt die Suche nach einer Eilvertretung. Ist dies geklärt, schreibt man mindestens einen Tag vorher eine E-Mail an die Abteilungsleitung mit dem gewünschten Tag, den Uhrzeiten (!), zu denen man am Notebook sitzt, sowie dem Namen der Eilvertretung. Den Namen des Vertreters hängt man für den Homeoffice-Tag an die eigene Bürotür. Am Vorabend werden in den Sekretariaten die jeweiligen Aktenstapel entnommen und ins eigene Büro geholt. Dort wird geprüft, welche Vorgänge lediglich mit einer Wieder vorlagefrist zu versehen sind. Da das Mitschleppen hierfür zu aufwendig wäre, verbleiben sie an Ort und Stelle. Die restlichen Akten werden für den Transport in die Koffer (Plural) gepackt. Am Tag nach dem Homeoffice und nach Anschluss an die Dockingstation beginnt der Ausdruck sämtlicher Dokumente, die im Homeoffice bearbeitet und zum Drucken vorgesehen wurden. Anschließend werden die Dokumente den jeweiligen Akten zugeordnet, unterschrieben, abgeheftet und auf den Abtrag gelegt.

Probleme lassen sich lösen

Zunächst zu den praktischen Dingen. Die Ermittlungsrichter nehmen Anträge auch per Mail an. Abwesenheitszeiten brauchen nicht per E-Mail mitgeteilt zu werden, sondern können in einen gemeinsamen Outlook-Kalender der Abteilung eingetragen werden. Diesem könnte man dann auch ohne große Erkundigungen von Tür zu Tür entnehmen, wer die Vertretung übernehmen kann. Mit der E-Akte Straf entfällt zunehmend auch der Aktentransport. (Zum Glück erwägt Hessen nicht, von der Opt-out-Klausel Gebrauch zu machen und die Einführung der E-Akte Straf zu verschieben.) Und das Wichtigste ist, wie immer, die Einstellung, das Mindset. Homeoffice ist keine Gunst, die einem der Abteilungsleiter oder der Behördenleiter großzügig gewährt und die man nur mit schlechtem Gewissen annehmen darf. Homeoffice ist modernes

und effizientes Arbeiten und sollte längst eine Selbstverständlichkeit sein.

**Die Besten wollen das Beste,
die Unabhängigen das Unabhängige**

Wenn die Justiz die Besten haben will – und das soll und darf sie wollen –, dann muss sie auch die entsprechenden Arbeitsbedingungen bieten, welche die Besten brauchen, um ihrem Qualitätsanspruch

gerecht werden zu können. Und wenn die Justiz die Unabhängigen haben will – und das soll und darf sie ebenfalls wollen –, dann muss sie auch die flexiblen Arbeitsbedingungen bieten, die Unabhängige nun einmal wollen. So kann es gelingen, dass von den Besten die Unabhängigen den Weg zur Justiz finden und gerne für sie arbeiten.

Dr. Frank Wamser

EINLADUNG ZUR JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

der Richterbund Hessen (Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) lädt ein zur öffentlichen Veranstaltung

„Strafverfolgung – Herausforderungen und Perspektiven“

Zeit und Ort: Freitag, 31. Oktober 2025,
um 10 Uhr im Haus am Dom in Frankfurt

Kurzbeschreibung

Die Strafverfolgung sieht sich vielfältigen Veränderungen ausgesetzt. Schon lange werden die Täter mobiler, internationaler, digitaler. Das Internet generiert neue Straftaten. Die Politik versucht gerne, gesellschaftliche Probleme mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen, ohne dass neue Straftatbestände oder verschärfte Strafraumen mit mehr Personal bei den Staatsanwaltschaften, den Strafgerichten oder dem Strafvollzug unterlegt werden. Gleichzeitig werden neue, häufig komplexe sowie personal- und kostenintensive Ermittlungsmethoden entwickelt. Wie gehen die Strafverfolgungsbehörden mit diesen Herausforderungen um? Können Reformen des Strafprozessrechts Abhilfe schaffen? Wie nimmt die Anwaltschaft die Situation wahr?

Ablauf

Diesen Fragen wollen wir nach Grußworten durch Herrn Staatsminister Christian Heinz und Herrn Generalstaatsanwalt Torsten Kunze im Rahmen eines Fachpodiums nachgehen. Es wird zunächst Berichte und Impulsreferate geben zu den Themenfeldern digitale Ermittlungsmethoden, Standards und Kosten von Ermittlungsmaßnahmen, das Ermittlungsverfahren aus Sicht der Strafverteidigung und Überlegungen zu einer Verschlinkung des Ermittlungs- und Strafverfahrens.

Es referieren und diskutieren Herr RA und FA Strafr René Bahns, Frau LOStAin Christina Kreis (ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts), Frau OStAin Jana Ringwald und Herr VRIOLG Dr. Dirk Teßmer. Die Moderation übernehmen Frau RiinLG Dr. Christine Schröder (derzeit GBA) und Herr VRIOLG Dr. Frank Wamser.

Im Anschluss an die Diskussion wird es bei einem Imbiss Gelegenheit für Gespräche geben (12:30 bis 13:30 Uhr). Von 13:30 bis 15:30 Uhr wird die mitgliederöffentliche Jahresmitgliederversammlung stattfinden.

Freundliche Grüße

Dr. Frank Wamser, LL.M.
Landesvorsitzender Deutscher Richterbund Hessen



E-AKTE IM STRAFRECHT: ZWISCHEN POLITISCHEM WILLEN UND GERICHTLICHER WIRKLICHKEIT

Die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen markiert einen bedeutenden Schritt in der digitalen Transformation der Justiz. Damit ein solcher Wandel gelingen kann, braucht es eine durchdachte, strategische Planung, die auf einem tiefen Verständnis für die Anforderungen der Praxis basiert. Um ein umfassendes Bild des Projekts E-Akte Straf zu zeichnen, beleuchten wir das Thema aus zwei zentralen Perspektiven: Im Interview mit der Staatssekretärin Tanja Eichner erfahren wir, welche Ziele das Ministerium mit der Einführung der E-Akte verfolgt und wie die organisatorische Umsetzung gesteuert wird. Ebenso gewährt der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Alexander Seitz Einblicke in die Herausforderungen der Umsetzung vor Ort und die Erwartungen aus Sicht der Gerichte, die die E-Akte künftig im Alltag anwenden werden.

INTERVIEW MIT DER STAATSSSEKRETÄRIN TANJA EICHNER



Tanja Eichner

Wie bewerten Sie den bisherigen Verlauf des Roll-outs der E-Akte in Hessen?

Die Einführung der E-Akte ist ein komplexes Vorhaben, das die Justiz in Hessen grundlegend verändert. In der hessischen Justiz arbeiten mittlerweile alle Amtsgerichte in Zivil-, Familien-, Insolvenz-, Betreuungs-, Nachlass-, Mobiliardvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- sowie Zwangsverwaltungssachen mit der führenden E-Akte. Ebenso arbeiten alle Landgerichte in Zivilverfahren und alle hessischen Fachgerichte damit. Auch bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main ist die Umstellung in Zivil- und Familiensachen bereits erfolgt. Aktuell läuft hessenweit der Roll-out in Strafsachen. Nach Abschluss der Pilotphase in Darmstadt Ende April dieses Jahres konnten wir mit dem Roll-out in den hessischen Staatsanwaltschaften und bei den Strafgerichten beginnen. Der Start erfolgte in Darmstadt, dort wurde die E-Akte zunächst in Abteilungen ausgerollt, die noch nicht an der Pilotierung teilgenommen hat-

ten, sowie bei der Zweigstelle Offenbach. Es folgte Hanau als erste Staatsanwaltschaft, die bis zum Roll-out-Start noch ohne jegliche E-Akten-Erfahrung war. Inzwischen sind auch Marburg, Fulda und Kassel dabei. Monat für Monat kommen weitere Standorte hinzu. Bis zum Jahresende sollen alle Dienststellen, zuletzt auch Frankfurt inklusive der Amtsanwaltschaft, umgestellt sein.

Vor allem im Strafbereich ist die Umstellung eine besondere Aufgabe, da neben der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eines Bezirks zugleich auch die betreffenden Dienststellen der Hessischen Polizei auf die elektronische Kommunikation mit den Justizbehörden umgestellt werden müssen. Die Erfahrungen in der Staatsanwaltschaft Hanau, die als erste Staatsanwaltschaft vollständig im Roll-out-Verfahren umgestellt wurde, waren sehr positiv: Die Mitarbeitenden – von der Leitung bis zum Wachtmeister – haben die Umstellung engagiert begleitet, sie berichten von schnelleren Prozessen und einer konstruktiven Arbeitsatmosphäre. Entscheidend für den Erfolg war die umfassende Vorbereitung: Es gab Schulungen, Hospitationen in der Pilotbehörde Darmstadt, ein Roll-out-Team der IT-Stelle war mehrere Wochen vor Ort, und der Zentrale User Help Desk (ZUHD) steht weiterhin telefonisch montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15 Uhr zur Verfügung.

Welche Herausforderungen sind bei der Einführung der E-Akte in den Strafsachen besonders deutlich geworden?

Die Komplexität in Strafsachen liegt vor allem in der gleichzeitigen Umstellung mehrerer Institutionen und der engen Abstimmung mit der Polizei. Die Zusam-

menarbeit funktioniert jedoch sehr gut, sowohl auf technischer als auch auf organisatorischer Ebene. Alle Mitarbeitenden werden vor der gemeinsamen Umstellung auf die elektronische Aktenführung in Strafsachen je Landgerichtsbezirk und entsprechend auf Polizeiseite vorab geschult und es gibt regelmäßige Austauschformate, in denen Probleme gemeinsam identifiziert und gelöst werden. Die Zulieferung von Bundesbehörden wie Bundespolizei, BKA oder Zoll ist bundesseitig in Vorbereitung. Von dort wird den Staatsanwaltschaften derzeit noch in Papier zugeliefert. Um Medienbrüche zu vermeiden, sind diese Vorgänge von der elektronischen Aktenführung ausgenommen. Während der Übergangsphase gibt es daher unterschiedliche Zulieferungsarten, die von den Staatsanwaltschaften zu bewältigen sind.

Die Einführung der E-Akte ist ein Marathon, der allen Beteiligten viel abverlangt, aber es lohnt sich!

Ein weiteres Thema ist das Ticketsystem zur Fehlerbehebung, das gelegentlich als umständlich empfunden wird. Dennoch ist es notwendig, um die verschiedenen Fehlerquellen – von der Hardware bis hin zum Softwareverbund – über die IT-Stelle gezielt zu adressieren. Für dringende Fälle gibt es eine Priorisierung, viele Probleme lassen sich auch telefonisch über den Zentralen User Help Desk schnell klären. Die meisten Tickets werden innerhalb kurzer Zeit erledigt, wobei die Bearbeitung komplexer Softwareprobleme und -themen manchmal mehr Zeit benötigt.

Wie gestaltet sich die technische Ausstattung, insbesondere in den Sitzungssälen und beim mobilen Arbeiten?

Die Ausstattung der Sitzungssäle, die seit der Einführung der E-Akte so ist, dass sie bereits das Arbeiten mit der E-Akte unterstützt, wird in Zukunft schrittweise modernisiert. In einem Pilotprojekt in Darmstadt wurden bereits zwei hochmoderne Sitzungssäle mit großen Monitoren, mehreren Kameras sowie der Möglichkeit, über eine Schnittstelle mitgebrachte Dateien in Augenschein zu nehmen und bei Bedarf sicher in die E-Akte übertragen zu können, getestet. Ziel ist es, in den übrigen Gerichten nun eine entsprechend hochmoderne Sitzungssaalausstattung einzuführen, was jedoch aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der hierfür notwendigen Verkabelung der einzelnen Standorte noch Zeit und Investitionen erfordert. Die Ausstattung selbst bedarf zudem einer europaweiten Ausschreibung, die parallel bereits in Vorbereitung ist.

Die flächendeckende Einführung eines gesicherten WLANs in den Dienststellen wird derzeit noch geprüft, sie ist sehr kostenintensiv. Die Konzeption der IT-Aus-

stattung der Mitarbeitenden wurde erst jüngst mit den Personalvertretungsgremien erörtert und wird auch in Zukunft regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls an die Bedürfnisse angepasst werden. Eine vor Kurzem durchgeführte Mitarbeiterbefragung hat ergeben, dass größere Laptops gewünscht werden, während

Touch-Monitore nicht mehr eingesetzt werden sollen. Diese Wünsche sind in Abstimmung mit dem erweiterten Hauptpersonalrat in das jüngste Arbeitsplatzkonzept aufgenommen worden, nach dem die Arbeitsplätze ausgestattet werden.

Beim mobilen Arbeiten kommt es vor allem durch die E-Akte selbst zu erheblichen Verbesserungen, weil mit ihr von zu Hause aus ohne aufwendigen Aktentransport vollwertig gearbeitet werden kann.

Welche Vorteile bringt die E-Akte für die Justiz?

Die E-Akte erleichtert die Arbeit erheblich, insbesondere durch die Möglichkeit des mobilen Arbeitens und die schnellere Kommunikation innerhalb und zwischen den Dienststellen der hessischen Justiz. Auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden wird durch die digitale Aktenführung effizienter.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung für viele Mitarbeitende verständlicherweise zunächst eine Herausforderung ist, insbesondere für diejenigen, die jahrzehntelang mit Papierakten gearbeitet haben. Mit zunehmender Routine überwiegen jedoch die Vorteile, viele möchten die E-Akte nicht mehr missen. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, ist ein großer Gewinn, insbesondere für die Serviceeinheiten, die bislang sehr häufig vor Ort sein mussten.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei bei der Einführung der E-Akte?

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist ein zentraler Bestandteil des Projekts. Die Umstellung zusammen mit der Hessischen Polizei erfolgt im Gleichschritt. Es gibt regelmäßige Arbeitsgruppen, in denen Probleme gemeinsam besprochen und Lösungen entwickelt werden. Die Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften funktioniert bislang sehr gut, der elektronische Austausch von Akten ist, das zeigen die ersten Umstellungen, ein großer Fortschritt.

Wie gehen Sie mit technischen Problemen und Fehlern im System um?

Technische Probleme sind bei einem so großen IT-Projekt leider unvermeidlich. Das Ticketsystem ermöglicht es aber, Fehler gezielt zu melden und von

**Hotline zum
Zentralen
User Help
Desk (ZUHD)
0601 8009
– 4444**

Fachleuten bearbeiten zu lassen. Neben dem Ticket-System gibt es den Zentralen User Help Desk, der telefonisch erreichbar ist und viele Probleme schnell lösen kann. Für besonders dringende Fälle gibt es eine Priorisierung. Vor der Ausbringung einer neuen Softwareversion finden zudem umfangreiche Tests bei der IT-Stelle statt, um Fehler im Produktivbetrieb so gut wie möglich zu vermeiden.

Ein häufiges Thema ist die Performance des Systems. Hier arbeiten wir kontinuierlich an Verbesserungen und reagieren flexibel auf neue Anforderungen.

Welche Rolle spielt die Digitalisierung für die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber?

Die Digitalisierung ist ein entscheidender Faktor für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Gerade im Rhein-Main-Gebiet, wo die Lebenshaltungskosten hoch sind und deshalb viele Mitarbeitende außerhalb der Städte wohnen, ist die Möglichkeit des mobilen Arbeitens ein großer Vorteil. Auch für die jüngere Generation ist die digitale Arbeitsweise ein wichtiges Kriterium. Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger erwarten heute, in einer modernen Umgebung zu arbeiten und nicht mehr Papierakten durch die Gänge zu schleppen. Die Einführung der E-Akte ist daher ein wichtiger Schritt, um die Justiz als attraktiven Arbeitgeber für die Zukunft gut aufzustellen.

Wie sehen Sie die Zukunft der Digitalisierung in der Justiz? Welche weiteren Innovationen erwarten Sie in den kommenden Jahren?

Die Einführung der E-Akte ist kein Selbstzweck, sondern ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen, zukunftsfähigen Justiz. Sie ist Voraussetzung für weitere Digitalisierungsprojekte. Ziel ist es auch, die Justiz attraktiver für Fachkräfte zu machen und den Erwartungen der jüngeren Generation gerecht zu werden.

Neben der E-Akte stehen weitere Digitalisierungsprojekte an, etwa die Einführung eines bundesweit einheitlichen Fachverfahrens für alle Sachgebiete (GeFa) und die Entwicklung einer bundesweiten Justiz-Cloud. Diese Vorhaben werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund vorangetrieben. Ziel ist es, die verschiedenen Fachverfahren und die technische Infrastruktur über Ländergrenzen hinweg zu vereinheitlichen und dadurch

die Anzahl der Schnittstellen zu reduzieren, um die Arbeit effizienter und weniger fehleranfällig zu machen.

„Die Einführung der E-Akte ist kein Selbstzweck, sondern ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen, zukunftsfähigen Justiz.“

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz wird in Zukunft eine größere Rolle spielen. Bereits heute gibt es Tools, mit denen Anwältinnen in kurzer Zeit individuelle Klagen erstellen können. Die Justiz muss hier Schritt halten, um auf Augenhöhe agieren zu können. Automatisierungspotenziale unterhalb der KI sollen ebenfalls genutzt werden, um die Arbeit effizienter zu gestalten und mehr Zeit für andere Aufgaben zu schaffen.

Was ist Ihr persönliches Fazit nach drei Jahren Projektarbeit?

Die Einführung der E-Akte ist ein Marathon, der allen Beteiligten viel abverlangt, aber es lohnt sich! Es knirscht an der einen oder anderen Stelle – das ist bei einer IT-Umstellung besonders dieser Größenordnung immer so. Die gewonnenen Erfahrungen aus den Pilotierungen und dem Roll-out fließen kontinuierlich in die Weiterentwicklung ein – sowohl jetzt als auch nach der Einführung der E-Akte. Für den Erfolg entscheidend ist, dass alle Beteiligten – besonders von der IT-Stelle über die Gerichte bis zu den Staatsanwaltschaften – so wie bisher gemeinsam an einem Strang ziehen und das Ziel verfolgen, die Justiz moderner und zukunftsfähiger zu machen.

Mein Dank gilt allen Mitarbeitenden, die dieses Projekt engagiert begleiten und mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der Justiz leisten. Die Zielgerade bei dem Marathon zur Einführung der E-Akte ist erreicht, worüber ich mich auch persönlich sehr freue, aber der Weg geht weiter: Die Digitalisierung wird die Justiz auch in den kommenden Jahren prägen,

uns aber auch neue Möglichkeiten eröffnen. Das sollten wir immer im Hinterkopf behalten. Arbeit wird generell immer digitaler, wir können sie so gestalten, dass jede und jeder Mitarbeitende in der Justiz profitieren wird. Daran arbeite ich sehr gerne.

Frau Staatssekretärin, wir danken Ihnen herzlich für das interessante Gespräch!

Die Fragen stellten Evelyn Oehm und Dr. Frank Wamser.

INTERVIEW MIT DEM OLG-PRÄSIDENTEN DR. ALEXANDER SEITZ

In der Richterschaft herrscht derzeit erhebliche Unruhe, ob in den wenigen verbleibenden Monaten die Einführung der E-Akte Straf gelingen kann. Können Sie die Beunruhigung verstehen?

Mit der Einführung der E-Akte im Strafprozess stehen wir am Ende eines langen Prozesses, nämlich dem flächendeckenden Roll-out der E-Akte. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen können wir auf gut eingespielte Abläufe zurückgreifen. Der Fokus der Umstellung im Strafbereich liegt aus zwei Gründen eher bei den Staatsanwaltschaften als bei den Gerichten.

Erstens, die Staatsanwaltschaften kommen zum ersten Mal in Kontakt mit der E-Akte; die Gerichte haben in diesem Bereich bereits seit drei Jahren Erfahrungen gesammelt.

Zweitens, die Staatsanwaltschaften sind uns bei der Erstellung der E-Akte und der Aktenbearbeitung vorgeschaltet. Im Zivilbereich haben wir die E-Akte immer in einer Instanz eingeführt. Das konnte dazu führen, dass das Berufungsverfahren hier am OLG schon als E-Akte geführt wurde, das erstinstanzliche Verfahren aber noch als Papierakte vorauslief. Demgegenüber beginnen im Strafbereich nun alle Akten als E-Akten bereits bei der Polizei und wandern durch die Instanzen. Grund dafür sind spezifische Besonderheiten bei der Aktenführung im Strafbereich.

Wie verstehen Sie Ihre Rolle als OLG-Präsident bei der Einführung der E-Akte?

Unsere Rolle als OLG besteht letztlich darin, die Erfahrungen aus anderen Bereichen an die Kolleginnen und Kollegen im Strafprozess weiterzugeben. Bei der Implementierung der E-Akte hat man letztendlich etwas gemacht, was für die deutsche Justiz oder Verwaltung untypisch ist: Man hat einfach mal angefangen, ohne dass schon von A bis Z alles hundertprozentig durchgeplant und durchorganisiert war. Das Ganze ist ein Prozess, man probiert vieles aus und lernt daraus. Wir richten in den entsprechenden Lenkungsgremien in Zusammenarbeit mit Ministerium und IT-Stelle immer den Blick darauf: Was



V. l.: Dr. Frank Wamser, Dr. Alexander Seitz, Evelyn Oehm

können wir tun, damit die Gerichte mit den Einführungsprozessen möglichst gering belastet werden? Die eine oder andere Weiche haben wir dabei bereits gestellt, beispielsweise die Verhinderung des e²T-Roll-outs an den Amtsgerichten aufgrund der Disfunktionalität einiger Teile des Programms. Von unserer Seite ist ganz klar: Technische Probleme und beschränkte Leistungskapazitäten können wir nicht akzeptieren.

In welchem Maße können Sie den Einführungsprozess sowie die Weiterentwicklung der E-Akte beeinflussen?

Bei der Ausgestaltung der Roll-out-Planung sind wir als OLG aufgrund des verbleibenden Zeitfensters bis Ende des Jahres 2025 an die Vorgaben der IT-Stelle und des Ministeriums gebunden. Demgegenüber üben wir bei der inhaltlichen Umsetzung, beispielsweise bei der Bewertung einzelner Komponenten auf deren Tauglichkeit, unsere Mitspracherechte aus. Im Haus konnten wir viele fachspezifische Kenntnisse im Bereich der Ablauforganisation und der Zusammenarbeit verschiedener Stellen zusammentragen, mit deren Hilfe bereits Handlungsempfehlungen für den Versand der E-Akte und den Austausch neuer Dokumente und Ermittlungsergebnisse erarbeitet werden konnten.

„Für die Erwartungshaltung der Kolleginnen und Kollegen ist sicher von Bedeutung, dass der Umstellungsprozess bei den Strafrichterinnen und Strafrichtern deutlich gestreckter erfolgen wird, als es im Zivilprozess der Fall war.“

Die Einführung der E-Akte Straf wird zu vielen Veränderungen im Arbeitsablauf führen. Richterinnen und Richter sowie Serviceeinheiten müssen hier viel Neues lernen. Wie werden sich die kommenden Monate für die Kolleginnen und Kollegen gestalten?

Nach den Pilotierungen am Amts- und Landgericht Darmstadt sowie der Staatsanwaltschaft Darmstadt ist man zu dem Schluss gekommen, dass eine Einführung der E-Akte im Strafbereich gut möglich ist. Auch die Gremien haben die Entscheidung zur Einführung der E-Akte gebilligt. Die Führung und Bearbeitung der Strafsakte wie auch der strafprozessuale Schriftverkehr erfolgen mit dem Modul e²A in Verbindung mit dem Eureka-Strafrechtsmodul. Teile der Programme sind also bereits bekannt und das Ergebnis wird sich kaum von den Erfahrungen unterscheiden, die wir im Zivilbereich gemacht haben. Für die Erwartungshaltung der Kolleginnen und Kollegen ist sicher von Bedeutung, dass der Umstellungsprozess bei den Strafrichterinnen und Strafrichtern deutlich gestreckter erfolgen wird, als es im Zivilprozess der Fall war. Im Zivilprozess gab es für die Gerichte Stichtagsregelungen, ab denen alle Verfahren auf einen Schlag elektronisch eingingen. Im Strafbereich ist es aufgrund der Regelung, dass die Form der Akte während ihrer gesamten Lebensdauer dieselbe bleibt, so, dass nur solche Akten elektronisch in den Gerichten ankommen, die bereits bei der Staatsanwaltschaft elektronisch angelegt worden sind. Dadurch wird es einen relativ langen Übergangszeitraum geben. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass man sich nicht gleich komplett umstellen muss; es ist ein Gewöhnungsprozess. Nachteilig ist jedoch, dass man über einen nicht unerheblichen Zeitraum zweigleisig arbeiten wird.

Welche Möglichkeiten gibt es für die Kolleginnen und Kollegen, sich auf die neue Arbeitsumgebung vorzubereiten?

Wie bei den bereits erfolgten Einführungsprozessen stehen uns die Roll-out-Teams der IT-Stelle zur Seite. Diese werden über einen gewissen Zeitraum vor Ort die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, dass Fragen über eine telefonische Hotline des Zentralen User Help Desks direkt beantwortet werden. Die Mitarbeiter können sich auf den Desktop des Anrufers aufschalten

„Zwei bis drei Jahre wird die flächendeckende Ausstattung aufgrund der erforderlichen Ausschreibung und des Einbaus wohl noch in Anspruch nehmen.“

und das Problem lösen, als säße ein Experte daneben. Außerdem erfolgt unserer Erfahrung nach auch rege Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen untereinander. Die E-Akte wird auch schnell greifbare

Erleichterungen wie eine gute Strukturierung des Akteninhalts mittels Klassifizierung der Dokumente bringen. Durch effektive Absprachen zwischen Serviceeinheit und Richterschaft können Zeit und Aufwand eingespart werden.

Wann können die Gerichte und Staatsanwaltschaften damit rechnen, dass die Ausstattung mit der erforderlichen Hardware an die neuen Arbeitsweisen flächendeckend angepasst wird?

Die funktionale Ausstattung der Sitzungssäle mit einer entsprechenden Hardware, die dafür geeignet ist, die Akte – die dann körperlich nicht mehr vorhanden ist – verlässlich anzuzeigen und präsent zu halten sowie mit großen Speichermengen umzugehen, ist im Strafrecht noch wichtiger als im Zivilrecht. Zwei bis drei Jahre wird die flächendeckende Ausstattung aufgrund der erforderlichen Ausschreibung und des Einbaus wohl noch in Anspruch nehmen.

Worin besteht Ihrer Ansicht nach die zentrale Herausforderung bei der Einführung der E-Akte Straf im Vergleich zur E-Akte Zivil?

Ich sehe zwei Herausforderungen: Zum einen geht es um den Kommunikationsprozess zwischen den am Strafverfahren beteiligten Stellen: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte in verschiedenen Instanzen und viele mehr. Das komplexe Zusammenspiel der Beteiligten erfordert eine relativ strikte Ordnung, um ein stringentes Ineinandergreifen zu garantieren.

Das andere ist die mündliche Verhandlung mit einer reinen E-Akte. Wenn es im Sitzungssaal zu technischen Schwierigkeiten kommt, kann das prozessual und faktisch sehr schwierig werden. Dies betrifft sowohl die Ausstattung im Sitzungssaal als auch die Spei-

cherkapazitäten für Datentransfers, Einsichtnahmen und Beweisbereitstellung.

An welchen Stellen müsste Ihrer Ansicht nach noch nachgebessert werden?

Für den Strafbereich sehe ich nach den Pilotierungen nach jetzigem Stand keine größeren Probleme auf uns zukommen.

„Wir gewährleisten die Rechtsprechung, und die technischen Rahmenbedingungen müssen wiederum sicherstellen, dass dies möglich ist.“

Ein generelles Thema wird die Systemstabilität sein. Die überwiegende Mehrheit ist mit der E-Akte zufrieden, sofern die Systemstabilität gewährleistet ist. Es gibt aber auch Zeiten, in denen die E-Akte ausfällt und man nicht arbeitsfähig ist. Solche Ausfälle können wir als Gericht aus wirtschaftlicher wie aus arbeitsökonomischer Sicht nicht akzeptieren. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, Rahmenbedingungen zu schaffen, die vermeidbare Ausfälle verhindern. Dazu müssen unter anderem bekannte Probleme, etwa bei Kabelquerschnitten, Übertragungsdaten und Updatesteuerung, beseitigt werden. Insoweit muss die IT-Stelle sicherstellen, dass wir arbeiten können. Das ist ihre Aufgabe. De facto arbeitet die IT-Stelle, damit wir arbeiten können. Wir gewährleisten die Rechtsprechung, und die technischen Rahmenbedingungen müssen wiederum sicherstellen, dass dies möglich ist.

Wie beurteilen Sie den bisherigen Verlauf des Einführungsprozesses der E-Akte?

Wir sind sehr daran interessiert, dass die Justiz über eine solide und gut ausgestattete EDV verfügt, damit ein reibungsloser Arbeitsprozess gewährleistet werden kann. Das ist unser zentrales Anliegen. Die Systeme selbst entwickeln wir zwar nicht, aber wir bringen als Justizverwaltung unser fachliches Know-how ein und geben entsprechende Hinweise und Anregungen. Genau das war auch in den vergangenen Jahren der Fall. Das zeigt, dass sich die Justiz auch jenseits ihres eigentlichen Kerngeschäfts einbringt.

Wir stemmen in der Justiz in aller Regel solche Projekte mit eigenem Wissen und mit eigenem Können. Alle Beteiligten sind Justizbedienstete; wir gehen diesen gewaltigen Schritt gemeinsam als Team. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann mit dem eigenen Engagement, Verständnis für die Bedürfnisse der

anderen und gegenseitiger Unterstützung zum Gelingen des Projekts beitragen.

Was ist in Zukunft von der E-Akte zu erwarten?

Das Projekt E-Akte ist mit dem 31.12.2025 natürlich nicht abgeschlossen. Von einer E-Akte in fünf Jahren erwarte ich zum Beispiel, dass diese auf einen Sprachbefehl hin Akten anzeigen, Aktenteile herausuchen und die Akte strukturieren kann. Zur Umsetzung benötigt man aber zuerst das digitale Material, das wir nun generieren.

Eine andere Frage ist: Wie weit gehen wir bei der Implementierung von Künstlicher Intelligenz? Muss ich einen Kommentar aufschlagen, wenn ich mich nicht auskenne? Oder darf ich mir beim Einstieg von einem Programm helfen lassen? Muss ich selbst recherchieren oder kann ich mir von der KI die zehn wichtigsten Entscheidungen zu meiner Fragestellung zusammenstellen lassen?

KI wird uns einerseits z. B. im Bereich der Fluggastrechte entlasten können. Die Justiz lebt andererseits aber auch davon, dass sie nicht wie ein technisches System stets nach festen Abläufen funktioniert, sondern den Einzelfall in den Blick nimmt und die Entscheidung bewusst in der Hand von Personen behält. Wandel gehört dabei ganz selbstverständlich dazu. Faktenwissen rückt immer mehr in den Hintergrund, System- und Strukturwissen werden immer relevanter.

Herr Dr. Seitz, wir danken Ihnen herzlich für das informative Interview!

Die Fragen stellten Evelyn Oehm und Dr. Frank Wamser.

„Wir stemmen in der Justiz in aller Regel solche Projekte mit eigenem Wissen und mit eigenem Können. Alle Beteiligten sind Justizbedienstete; wir gehen diesen gewaltigen Schritt gemeinsam als Team.“



KI DRÜBERKIPPEN, FERTIG?

Die Frage ist bewusst provokativ gestellt, denn die Antwort lautet klar: Nein. So einfach ist es mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz in der Anwaltschaft bei Weitem nicht. Doch die Realität ist, dass KI-Systeme die Schwelle von einer futuristischen Spielerei zu einem alltäglichen Werkzeug bereits überschritten haben. Die Justiz muss sich darauf einstellen, dass die anwaltlichen Schriftsätze, die auf den richterlichen Schreibtischen landen, zunehmend unter Zuhilfenahme von KI erstellt werden. Dies bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich – im Positiven wie im Herausfordernden.

Zunächst die gute Nachricht: Richterinnen und Richter können sich auf eine signifikant verbesserte Qualität der anwaltlichen Arbeit einstellen, und das flächendeckend – ja, wirklich! Die Zeiten, in denen nur Großkanzleien über die menschlich-technischen Ressourcen für perfekt ausformulierte und tiefgreifend recherchierte Schriftsätze verfügten, neigen sich dem Ende zu. KI-Assistenzsysteme demokratisieren den Zugang zu hoher Qualität. Schriftsätze werden nicht nur schneller eingereicht, weil Texterstellung und Recherche massiv beschleunigt werden. Sie werden auch besser formuliert, stringenter argumentiert und sprachlich präziser sein. Für die Gerichte bedeutet das: kürzere, lesbarere und überzeugendere Einreichungen, die den Kern des Problems schneller erfassen lassen.

Sie schmunzeln? Vermutlich nicht mehr lange, denn es ist wirklich so. Natürlich werden jetzt viele Fehler, Halluzinationen und schlechte Anwendungsfälle von KI-Einsatz bekannt. Aber ich möchte zunächst auf die

guten Arbeitsergebnisse hinweisen, die man einfach nicht bemerkt oder mit dem höchsten deutschsprachigen Lob bedenkt: „Da kann man nicht meckern“ – denn die gibt es längst. Viele Anwälte und Kanzleien setzen KI bereits heute pragmatisch ein, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern und zu steigern. Schlecht verständliche Schriftsätze werden vor Einreichung geglättet, Entwürfe mit dem Akteninhalt abgeglichen, um Widersprüche zu finden und zu korrigieren, bevor sie das Gericht erreichen. Die Verständlichkeit wird verbessert, Inkonsistenzen werden leichter entdeckt. Selbst die Analyse von Schriftsätzen der Gegenseite wird erleichtert. So ist es möglich, treffsicherer zu antworten. All dies geschieht – im Idealfall – im Bewusstsein, dass die KI nur einen Entwurf liefert, der einer sorgfältigen menschlichen Überprüfung bedarf.

Gerade in den Massenverfahren, in denen schon heute auf beiden Seiten offenkundig wenige Menschen (wenn überhaupt ...) an der Verfertigung der Schriftsätze beteiligt sind, sind weitere Entwicklungen denkbar. Man stelle sich eine KI-basierte Qualitätskontrolle am Ende der digitalen Massenschriftsatz-Industrie-Fertigungsstraße vor: Bevor ein Schriftsatz das Haus verlässt, prüft ein System, ob er überhaupt zu den letzten Verfügungen des Gerichts und den Schriftsätzen der Gegenseite passt – ein häufiges Problem in der Gegenwart, in der das nicht immer in Massenverfahren geschieht, zum Ärger des Gerichts. Ein generischer, unpassender oder völlig misslungener Entwurf würde so automatisch aussortiert. Idealerweise landet dieser dann bei einem menschlichen Bearbeiter, der ihn vor dem Versand prüft und korrigiert. Darüber hinaus ermöglicht diese Technologie den Kanzleien, systematisch zu testen, wie bestimmte Argumente bei einzelnen Richtern, Kammern und Senaten aufgenommen werden, wenn sie dort wiederholt auftreten – ein sogenanntes A/B-Testing. Richter müssen sich also darauf einstellen, dass ohne ihr Wissen stärker erprobt wird, welche Argumentation sie goutieren und welche nicht. Die Professionalität der anwaltlichen Arbeit wird auf breiter Front steigen.

Die weitaus größere und subtilere Gefahr liegt im „schönen Schein“. Besonders arbeitsintensiv wird es, wenn Schriftsätze halluzinierte, also erfundene Fundstellen aus Literatur und Rechtsprechung enthalten oder sehr überzeugend nicht existente Rechtssätze behaupten. Richter könnten zukünftig bei einem entsprechenden Verdacht die Parteien auffordern, die



Dieses Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt.

Fundstellen zu belegen, indem sie die zitierte Literatur und Rechtsprechung im Anhang mitschicken. Nachlässig arbeitende Anwälte, die diese Ergebnisse ungeprüft übernehmen, belasten die Gerichte bereits heute mit der mühsamen Aufgabe, diesen Fiktionen nachzugehen. Dabei müssen Anwälte beachten, dass die Verwendung erfundener Fundstellen berufs- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Doch laut OLG Koblenz (Beschluss vom 25.01.2001 – 2 Ws 30/01) ist z. B. das Behaupten von nicht existenten Gerichtsentscheidungen kein Prozessbetrug, da das Gericht das Recht eben kennt. In solchen Halluzinationsfällen empfiehlt es sich, dies im Verfahren durch einen richterlichen Hinweis zu klären, anstatt die KI-Zitate in einer veröffentlichten Entscheidung bloßzustellen (so aber AG Köln, Beschluss vom 2.7.2025 – 312 F 130/25).

Eine besondere Herausforderung stellt sich bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien, aber auch bei anderen Beteiligten wie Sachverständigen oder Personen, die kraft Amtes rechtserheblich handeln. Diese könnten ebenfalls versucht sein, ihre Schriftsätze und Gutachten mit KI-Werkzeugen zu erstellen. Insbesondere bei Naturalparteien ist das problematisch, da sie sich durch unzutreffende rechtliche Ausführungen oder sachlich falsche Tatsachenbehauptungen aus der KI selbst belasten könnten oder Gefahr laufen, den Prozess zu verlieren, obwohl sie ihn bei korrekter Darlegung hätten gewinnen müssen. Sie gehen möglicherweise davon aus, eine schlüssige Klage eingereicht oder eine erhebliche Erwiderung vorgelegt zu haben. Tatsächlich ist dies nicht der Fall, da sie die Qualität des Outputs mangels eigener Rechtskenntnis nicht beurteilen können. Im schlimmsten Fall schaden sie damit ihrer eigenen Sache erheblich oder belasten das Gericht mit fehlerhaften Eingaben. Es könnte daher für die Gerichte geboten sein, solche Beteiligten proaktiv auf die Thematik hinzuweisen. Ein richterlicher Hinweis zu Beginn des Verfahrens könnte präventiv wirken und die notwendige Sorgfalt im Umgang mit der neuen Technik einfordern. Gerichte sollten einen solchen Standardhinweis stets in ihre ersten prozessleitenden Verfügungen aufnehmen, auch an die Rechtsanwälte, etwa so:

„Das Gericht weist [den/die Beteiligte/n] darauf hin, dass er/sie im Rahmen der prozessualen Wahrheitspflicht für die Richtigkeit aller Angaben und Einreichungen vollumfänglich verantwortlich ist/sind. Sollten zur Erstellung von Schriftsätzen digitale Assistenzsysteme oder eine sogenannte ‚Künstliche Intelligenz‘ (KI) genutzt worden sein, wird eindringlich darum gebeten, sämtliche von diesen Systemen generierten Inhalte – insbesondere Rechtsausführungen und Zitate von Fundstellen – vor der Einreichung sorgfältig auf ihre Korrektheit zu überprüfen, insbesondere auf so-



Dieses Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt.

nannte KI-Halluzinationen, also erfundene Rechtsätze sowie Zitate aus Rechtsprechung und jur. Literatur. Für fehlerhafte oder irreführende Angaben hat/haben [der/die Beteiligte/n] selbst einzustehen.“

Falls dann doch einmal Probleme auftreten, kann sich kein Beteiligter mehr damit herausreden, er habe nicht gewusst, dass es KI-Halluzinationen überhaupt gibt.

Die Konsequenz aus alledem ist unausweichlich: Die Justiz wird nicht umhinkommen, ihrerseits aufzurüsten. Richterinnen und Richter werden ebenfalls KI-gestützte Werkzeuge benötigen, um die KI-generierten Schriftsätze der Anwaltschaft effizient zu analysieren, auf Plausibilität zu prüfen und Quellen zu verifizieren. Der Wettlauf hat begonnen, aber er muss nicht in einem Wettrüsten enden. Wenn beide Seiten – Anwaltschaft und Justiz – die neuen Werkzeuge kompetent und verantwortungsvoll nutzen, wird letztendlich die Qualität der juristischen Auseinandersetzung und damit die Gerechtigkeit selbst profitieren. Am Ende bleibt immer noch für alle die Aufgabe, gemeinsam den Rechtsstaat zu festigen und nicht zu destabilisieren – beides geht mit KI sicherlich besser, setzen wir sie also doch bitte für die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit ein.

Tom Braegelmann



Tom Braegelmann ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im internationalen Insolvenz- und Wirtschaftsrecht und befasst sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit unter anderem mit den rechtlichen und praktischen Implikationen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im anwaltlichen Berufsalltag.

NACHWUCHS GEWINNEN UND BINDEN

UNSERE JUSTIZ VON MORGEN – WER WIRD TEIL UNSERES KOLLEGIUMS?

Mit jedem Richterwahlausschuss werden neue Kolleginnen und Kollegen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften gespült, deren Gesichter dem Kollegium bis dato zumeist unbekannt waren. Das soll sich dank der Instrumente Justizassistenten, Protokollführung und AssessorBrücke ändern. Damit werden mehrere Ziele zugleich verfolgt: Nachwuchs gewinnen und langfristig binden sowie Transparenz im Kollegium schaffen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über den bisherigen Erfolg dieser Maßnahmen.

Die Beschäftigung von Referendaren im strafprozessualen Protokollendienst und als Justizassistentinnen und -assistenten in allen Gerichtszweigen ermöglicht beiden Seiten, die gemeinsame Arbeit in der Justiz auszustesten. Referendare lernen die Tätigkeit bei Gericht oder Staatsanwaltschaft über einen längeren Zeitraum kennen – verbunden mit einer attraktiven Verdienstmöglichkeit. Für die Richter- und Staatsanwaltschaft eröffnet sich die Gelegenheit, potenzielle Kolleginnen und Kollegen vor deren Ernennung fachlich und persönlich einzuschätzen und bei Eignung zu empfehlen. Zusätzlich übernehmen Referendarinnen und Referendare in dieser Zeit bereits wertvolle Aufgaben. So entsteht auf beiden Seiten ein realistisches Bild: Die Referendare erhalten Einblick in die Praxis, die Justizorgane einen nachhaltigen Eindruck von Eignung und Arbeitsweise des Nachwuchses. Die AssessorBrücke trägt zudem dazu bei, die oft langen Übergangszeiten zwischen Examensprüfung und Dienstbeginn finanziell zu überbrücken und zugleich eine gründliche Einarbeitung zu gewährleisten.

Die aktuelle Bewerbungssituation stellt Dr. Charlotte Rau anhand der neuesten Zahlen aus dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat vor, die eine durchaus erfreuliche Tendenz erkennen lassen. Daneben berichten uns die Referendarin Virginia Baumbach und der jüngst gewonnene Kollege Joschka Mertens von ihren Erfahrungen als Justizassistentin und Protokollführer. Herr Mertens erläutert ebenfalls die Vorteile der AssessorBrücke für einen gelungenen Übergang vom Referendariat in den Richterdienst. Deutlich wird jedenfalls, dass jeder von uns die Chance hat, das zukünftige Kollegium durch Inanspruchnahme der Justizassistenten und der Protokollführung aktiv mitzugestalten.

Evelyn Oehm

NACHWUCHSGEWINNUNG IM HÖHEREN JUSTIZDIENST

Proberichterinnen und Proberichter übernehmen mit Dienstantritt unabhängig von ihrem Einsatz bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft sogleich große Verantwortung für den Rechtsstaat. Gleichzeitig werben gerade Großkanzleien im Wettbewerb um die „klugen Köpfe“ mit astronomischen Einstiegsgehältern. Dies macht die Nachwuchsgewinnung für den höheren Justizdienst zu einer besonderen Herausforderung. Trotz aller Unkenrufe in Politik und Presse ist die Bewerbersituation in Hessen derzeit aber gut. Die hohen Bewerberzahlen an hoch qualifizierten Assessorinnen und Assessoren für den höheren Justizdienst belegen ein ungebrochenes Interesse an einer Tätigkeit als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt in Hessen.

Notenquorum

Das seit September 2022 gültige Notenquorum für eine Einstellung im höheren Justizdienst in Hessen besagt, dass Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in das Richterverhältnis auf Probe oder kraft Auftrags in der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung in der Gesamtsumme mindestens 15 Punkte erreicht haben müssen, wobei der Wert von 7,5 Punkten in der zweiten Staatsprüfung nicht unterschritten werden darf. Im Einzelfall kann eine Bewerbung auch abweichend von diesen Notenwerten berücksichtigt werden, sofern ein Wert von 7,0 Punkten in der zweiten Staatsprüfung nicht unterschritten wird und besondere Umstände, die beispielsweise in der Person eines Bewerbers oder der konkreten Stellen- bzw. Bedarfssituation begründet sein können, dies rechtfertigen. Eine Gesamtsumme von 15 Punkten darf auch in diesem Fall nicht unterschritten werden.

Nach unten ausgereizt wird dieses Notenquorum gleichwohl kaum; vielmehr verfügen dem Richterwahlausschuss vorgestellte Bewerberinnen und Bewerber derzeit im Durchschnitt über zwei Prädikatsexamina.

Durchschnittsnoten bei Neueinstellungen im Richterverhältnis auf Probe

Die dem Richterwahlausschuss in der Sitzung vom August 2025 vorgestellten Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Justizdienst hatten im Durchschnitt in der ersten juristischen Prüfung 10,08 Punkte und in der zweiten juristischen Staatsprüfung 9,77 Punkte. Auch die vorherigen Richterwahlausschüsse des Jahres 2025 zeigen ein ähnlich hohes Notenniveau (Durchschnitt im RiWa vom März 2025: 10,64 / 9,52 Punkte, im RiWa vom Mai 2025: 10,17 / 9,52 Punkte). Insgesamt gab es bei den im Jahr 2025 bislang erfolgten Einstellungen in den höheren Justizdienst (Stichtag 19. August 2025) nur sechs Proberichterinnen und Proberichter, die in der zweiten juristischen Staatsprüfung weniger als 8 Punkte hatten. Keiner dieser sechs Bewerberinnen und Bewerber hatte weniger als 7,5 Punkte in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Auch in der Sitzung des Richterwahlausschusses vom August 2025 wurden keine Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 7,5 Punkten in der zweiten juristischen Staatsprüfung vorgestellt; von der im Notenquorum zugelassenen Ausnahmeregelung wurde insofern im Jahr 2025 bislang kein Gebrauch gemacht.

AssessorBrücke

Zahlreiche Bewerberinnen und Bewerber machen inzwischen zur Überbrückung der Zeit nach der zweiten juristischen Staatsprüfung bis zur Ernennung in das Richterverhältnis auf Probe von der AssessorBrücke Gebrauch, einer befristeten Einstellung beim Land Hessen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden. Brückenassessorinnen und -assessoren sind als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig und unterstützen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei ihrer täglichen Arbeit. Vergütet wird diese Tätigkeit nach tariflicher Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 13.

Seit Einführung der AssessorBrücke am 1. Januar 2023 waren bereits mehr als 120 Personen als Brückenassessorinnen und -assessoren tätig, die meisten hiervon im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch bei den Staatsanwaltschaften und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Tätigkeitsdauer bewegt sich in der Regel im Bereich von zwei bis acht Wochen, kann als Teilzeit- oder auch Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden und sichert einen nahtlosen

Übergang in das Richterverhältnis auf Probe. Im Vorfeld des Richterwahlausschusses vom Mai 2025 waren beispielsweise knapp ein Drittel der vorgestellten Bewerberinnen und Bewerber in der AssessorBrücke tätig.

Justizassistentenz

Bereits während des Referendariats besteht zudem die Möglichkeit einer Nebentätigkeit bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft. Seit Oktober 2023 können Referendarinnen und Referendare parallel zur Referendarausbildung als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften für ca. 5 Stunden pro Woche tätig sein. Die Nebentätigkeit wird nach tariflicher Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 12 vergütet. Einstellungs Voraussetzung sind mindestens 7,5 Punkte in der ersten juristischen Prüfung, wobei diese in der Regel in der Pflichtfachprüfung nicht unterschritten sein dürfen. Die Tätigkeit beinhaltet unter anderem Rechercheaufgaben, Unterstützung bei der Strukturierung von Groß- und Massenverfahren sowie vorbereitende Tätigkeiten bei umfangreichen Akten.

Bis Mitte des Jahres 2025 waren oder sind bereits mehr als 50 Personen als Justizassistentin oder -assistent tätig, ein Großteil hiervon im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Auch in den Fachgerichtsbarkeiten und bei den Staatsanwaltschaften können Referendarinnen und Referendare im Rahmen der Justizassistentenz tätig werden. Die Dauer variiert hierbei stark. In der Regel sind die Justizassistentinnen und -assistenten zumindest mehrere Monate beschäftigt, teilweise gab bzw. gibt es auch Tätigkeitszeiträume von über einem Jahr.

Protokolldienst im Strafprozess

Am Landgericht Frankfurt am Main werden Referendarinnen und Referendare mit großem Erfolg als Protokollkräfte im Strafprozess eingesetzt. Auf diesem Wege können die Serviceeinheiten entlastet werden und die Referendarinnen und Referendare den Ablauf des Strafprozesses verinnerlichen. Die Tätigkeit wird nach tariflicher Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 9a vergütet. Bisher haben nach Auskunft des Landgerichts Frankfurt am Main 63 Referendarinnen und Referendare diese Chance ergriffen, von denen drei bereits in den Staatsdienst übernommen werden konnten. Weitere Bewerbungen sind bereits anhängig oder beabsichtigt.



Dr. Charlotte Rau

ERFAHRUNGSBERICHT ZUR JUSTIZASSISTENZ

Ich befinde mich aktuell in der Anwaltsstation des Referendariats und arbeite seit Beginn der zweiten Ausbildungsstation als Justizassistentin am Landgericht Frankfurt. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich jede Art von Unterstützung im richterlichen Alltag. Sie reicht von juristischen Recherchen über die Vor- und Nachbereitung von Gerichtsverfahren bis hin zur Erstellung von Entscheidungsentwürfen. Der Umfang beläuft sich auf ca. 20 Stunden pro Monat und ist daher gut mit den parallel laufenden Stationen und Aufgaben im Referendariat vereinbar. Insbesondere in den letzten Monaten vor dem schriftlichen Examen sind auch flexiblere Arbeitszeiten möglich.

Gleichzeitig bietet der Nebenjob die Möglichkeit, spannende Verfahren von Beginn bis zum Ende zu verfolgen, Rich-

terinnen und Richter zu den Sitzungen zu begleiten und sich aktiv einzubringen. Letztlich dient die Tätigkeit auch dazu, die eigenen Kenntnisse und Interessen neben dem Referendariat zu vertiefen, den Gerichtsalltag hautnah zu erleben und damit einen umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit zu erhalten. Da der Richter, dem ich als Assistentin zugeteilt bin, zugleich Pressesprecher für Strafprozesse am Landgericht Frankfurt ist, liegt mein Schwerpunkt insbesondere darin, ihn bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Jeden Freitag findet ein einstündiges Online-Meeting mit Journalisten verschiedener Redaktionen und Medienplattformen statt. Inhalt des Meetings sind die in der kommenden Woche beginnenden Strafverfahren am Landgericht. Die zu den jeweiligen Verfahren gehörenden Anklagen werden von uns im Vorfeld herausgefiltert, besprochen

und anschließend in Form einer Kurzübersicht mit den wichtigsten Eckdaten vorgestellt. Die Journalisten haben so die Gelegenheit, ihre Woche zu strukturieren, Artikel vorzubereiten und spezifische Fragen zu stellen. Der Vorteil für mich besteht darin, dass ich zusätzlich die Rolle des Pressesprechers sowie die Schnittstelle zwischen Strafprozess und Journalismus kennenlernen kann.

Ich bin sehr froh, die Möglichkeit zu haben, als Justizassistentin zu arbeiten. Diese Tätigkeit ist nicht nur abwechslungsreich und eine sinnvolle Ergänzung zum Referendariat, sondern auch auf persönlicher Ebene eine äußerst positive Erfahrung.

Virginia Baumbach



ERFAHRUNGSBERICHT ZU PROTOKOLLFÜHRUNG UND ASSESSORBRÜCKE

Die Arbeit als Protokollführer neben dem Referendariat

Viele Referendare stehen vor dem Beginn und auch während des Referendariats vor der Entscheidung, eine Nebentätigkeit auszuüben. Die Arbeit als Protokollführer in der strafrechtlichen Hauptverhandlung am Landgericht Frankfurt am Main stellt eine Nebentätigkeit dar, die sich aus meiner Erfahrung uneingeschränkt weiterempfehlen lässt.

Flexibilität

Ein großes Plus dieser Tätigkeit ist die Flexibilität. Als Referendar im Protokolldienst gibt es hinsichtlich der Arbeitszeiten im Wesentlichen nur eine Vorgabe, nämlich am Ende des Monats die vereinbarte Stundenanzahl erreicht zu haben. Ob man dies mit einer längeren Schwurgerichtssitzung pro Woche bewerkstelligt oder mit mehreren kürzeren Berufungsverhandlungen, ist dem persönlichen Interesse überlassen. Im Schnitt beträgt die wöchentliche Arbeitszeit fünf Stunden, sodass mit Blick auf den im Laufe der Stationen immer näher rückenden Examenstermin ausreichend Zeit für die (wohl) wichtigste Beschäftigung im Referendariat, das Lernen, übrig

bleibt. Hat man beispielsweise in einer Woche AG-Klausur, Sitzungsdienst oder Ähnliches, ist es problemlos möglich, die offene Arbeitszeit in den darauffolgenden Wochen auszugleichen.

„Mittendrin statt nur dabei“

Die Arbeit als Protokollführer erleichtert auch die Examensvorbereitung. Hat man die anfängliche Anspannung erst einmal überwunden, fördern die wöchentlichen Sitzungen in besonderem Maße die Verknüpfung von Theorie und Praxis. Nicht selten erlebt man in der AG und vor allem in den (Revisions-)Klausuren Momente, in denen man sich an eine konkrete Verfahrenssituation erinnert, die man zuvor „live“ erlebt hat.

Oft fragt man sich, wie auf bestimmte Situationen (rechtlich) zu reagieren ist, z. B. bei Beanstandungen und Widersprüchen der Verteidiger, der Übergabe von Augenscheinsobjekten (vom Skateboard bis zum Angeklagten) oder dem heimlichen Filmen durch eine aus der Brusttasche des Zeugen hervorschauende Handykamera.

Arbeiten in der Justiz

Aus meiner Sicht überwiegt wohl am Ende der Aspekt, dass man ein Gefühl dafür entwickeln kann, wie es ist, in der Justiz zu arbeiten. Morgens öffnet man gemeinsam mit den Wachtmeistern den Sitzungssaal, steht im Austausch mit den Geschäftsstellen, erlebt verschiedene Staatsanwälte, Verteidiger und vor allem verschiedene Strafkammern und Richter.

AssessorBrücke

Nach den Bewerbungsgesprächen und bis zur Ernennung bietet es sich an, das Angebot der AssessorBrücke wahrzunehmen. Mir hat dies den Einstieg in das Richteramt ungemein erleichtert, da man vor der Ernennung bereits einige Wochen Zeit hatte, um die ersten eigenen Verfahren und Sitzungen vorbereiten zu können. Mindestens genauso wichtig dürfte es zudem gewesen sein, die Zeit nutzen zu können, um die neuen Kollegen und Ansprechpartner am Gericht kennenzulernen.

Joschka Mertens



**CYBERMOBBING
HILFE**

Weil es vor Cybermobbing kein Versteck gibt!

**STOPPT
CYBER
MOBBING**

Ihre Zuweisungen und Geldauflagen sind eine effektive Möglichkeit, den Cybermobbing-Hilfe e.V. bei seiner wichtigen Arbeit zu unterstützen. Durch die Zuweisung von Geldauflagen können Sie einen Beitrag zur Bekämpfung von Cybermobbing leisten und Opfern helfen, wieder ein sicheres Umfeld zu schaffen.

Konto für Geldauflagen

Cybermobbing-Hilfe e.V.
Sparkasse Dortmund
IBAN DE54 4405 0199 0841 0180 60
BIC DORTDE33XXX

Für weitere Informationen über die Verwendung von Geldauflagen und den Cybermobbing-Hilfe e.V. scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie cybermobbing-hilfe.de/geldauflagen



MAMMUTPROJEKT JUSTIZSTANDORT FRANKFURT AM MAIN / KONSTABLERWACHE

Die bauliche Umgestaltung des Justizstandortes Frankfurt am Main, welche im Jahr 2024 mit dem Abriss der Gebäude C und Z begonnen hat, ist eine Mammutaufgabe, welcher sich das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angenommen hat.

Betreut und koordiniert wird das Projekt durch Herrn Schulmeyer, Abteilung I/Referat I/B 2 – Bau und Sicherheit – Grundstücks-, Bau- und Gebäudeangelegenheiten u. a. der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Herr Schulmeyer ist bereits seit dem Jahr 2014 in dieser Position tätig. Er verfügt über umfassende Erfahrung in der Betreuung von Großprojekten, unter anderem als Projektleiter für den Bau der Räumlichkeiten der Landesregierung im Mehr-Regionen-Haus in Brüssel sowie des Umzugs des Amtsgerichts Bad Schwalbach.

Eckdaten und Einordnung

Das Gesamtprojekt erstreckt sich über mindestens zwölf Jahre und beinhaltet im ersten Bauabschnitt sowohl den Abriss als auch den Neubau der Gebäude C und Z. Im weiteren Verlauf wird die Sanierung der Gebäude B, A und E umgesetzt. Die Bauarbeiten verlaufen bislang planmäßig, sodass das Richtfest für die Gebäude C und Z nach der Grundsteinlegung am 7. Mai 2025 voraussichtlich im Mai 2026 stattfinden kann. Die Fertigstellung der Gebäude und der Einzug der Nutzer sind für Mitte 2027 geplant. Anschließend erfolgen die Sanierungen der Gebäude B (Anfang / Mitte 2028 bis Ende 2033), A (Anfang 2034 bis Anfang 2038) und E (Mitte 2038 bis Mitte 2041).

Das Projekt dient dem Erhalt und der nachhaltigen Entwicklung des größten hessischen Justizstandortes. Ziel ist es, die notwendigen Voraussetzungen für einen modernen Gerichtsbetrieb zu schaffen und dadurch bessere Bedingungen für Personal und Verfahrensbeteiligte zu gewährleisten.

Aktueller Stand / Interimsliegenschaft Niederrad

Der umfangreiche Umbau sowie die folgenden Sanierungen erforderten die Anmietung einer sogenannten Interimsliegenschaft. Die Wahl fiel auf den Gebäudekomplex in der Hahnstraße 25 samt dem damit verbundenen Gebäude in der Goldsteinstraße 145 sowie auf das benachbarte Haus in der Hahnstraße 31–35 im Frankfurter Stadtteil Niederrad.

Zur Auswahl stand auch der Gebäudekomplex in der Theodor-Heuss-Allee 5–7, Frankfurt/Messe, der zwar verkehrstechnisch günstiger gelegen gewesen wäre, jedoch erhebliche Nachteile mit sich gebracht hätte. So belief sich die jährliche Kaltmiete auf 5,9 Millionen Euro, während sie am Standort Niederrad lediglich 3 Millionen Euro beträgt. Zudem konnte das Objekt an der Messe die funktionalen Anforderungen der Justiz nicht erfüllen. Der Standort in Niederrad hingegen bietet die erforderlichen Rahmenbedingungen für Sicherheitsmaßnahmen im Eingangsbereich sowie auch eine Umzäunung von Gebäuden und Parkplätzen.

Hinzu kommt, dass am Standort Messe bei wesentlich höherer Miete ein Leerstand von etwa 2.500 Quadratmetern entstanden wäre. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sprachen daher die Argumente klar gegen diesen Standort. Nutzer der Interimsliegenschaft sind derzeit die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, einzelne Bereiche des Oberlandesgerichtes, das Justizprüfungsamt I und die Zivilprozessabteilungen des Amtsgerichts.

Nutzer des neuen Gebäudes C

Nach der geplanten Fertigstellung des Gebäudes C Mitte 2027, das mit rund 16.000 Quadratmetern Nutzfläche mehr als doppelt so groß sein wird wie sein Vorgänger mit 7.356 Quadratmetern, sollen die Räumlichkeiten unter anderem von der Staatsanwaltschaft – einschließlich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen, Helbergerhaus –, den Staatsschutzkammern des Landgerichts, den Staatsschutzsenaten des Oberlandesgerichts sowie von einzelnen Abteilungen des Land- und Amtsgerichts genutzt werden. Neben Büros entstehen zwei große und moderne Sicherheitssitzungssäle.

Im neuen Gebäude Z finden sich das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft sowie Prüfungssäle für das JPA und Besprechungs- bzw. Veranstaltungssäle wieder.

Umzüge im weiteren Verlauf

Spannend, jedoch noch nicht in allen Einzelheiten geklärt, ist die Frage, wer nach Fertigstellung der Gebäude C und Z in die Interimsliegenschaft nach Niederrad umziehen wird. Der Gebäudekomplex in Niederrad wird voraussichtlich im Herbst 2027 für den Neubezug frei sein. Mit einem Einzug ist daher

frühestens zum Ende des Jahres 2027 / Anfang 2028 zu rechnen. Die Planungen für die Sanierung des Gebäudes B haben bereits begonnen.

Hierbei ist zu beachten, dass aus organisatorischen Gründen (z. B. können in Niederrad keine Strafsachen verhandelt werden) nicht alle Personen aus dem Gebäude B nach Niederrad umziehen werden. Vielmehr wird es zu diversen Umsetzungen am Justizstandort Frankfurt/Main, Konstablerwache kommen, sodass Personen aus dem Gebäude B z. B. in das Gebäude A und/oder E umziehen und von dort Einheiten nach Niederrad verlegt werden. Der konkrete Bedarf hierfür – etwa Sitzungssäle, Büroausstattungen sowie bauliche Voraussetzungen für die Bereiche Gerichtskasse und Testamentsverwahrung mit Tresoren, die gemeinsame Poststelle u. a. – wird derzeit in enger Abstimmung mit den Behördenleitungen geprüft. Dies ist allerdings noch nicht endgültig beschlossen. Das Ministerium und das Oberlan-

desgericht stehen hierfür in engem Kontakt mit den Behördenleitungen von Amts- und Landgericht. Entscheidungen sind voraussichtlich im Jahr 2026 zu erwarten. Fest steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch, dass Strafsachen aus organisatorischen Gründen in Niederrad nicht verhandelt werden können, sodass der strafrichterliche Bereich von einem Umzug nicht betroffen sein wird. Die einzelnen betroffenen Abteilungen werden rechtzeitig informiert und in Kenntnis gesetzt. Entsprechendes gilt in der Zukunft auch für die Sanierungen weiterer Gebäude.

Fazit

Abschließend lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt vorsichtig, aber erfreulich feststellen, dass das Projekt bisher planmäßig verläuft und keine unvorhergesehenen Belastungen oder Hindernisse aufgetreten sind, die über das bei einem Bauvorhaben dieser Größe übliche Maß hinausgehen.

Marina Bock



60 JAHRE ENDE DES ERSTEN FRANKFURTER AUSCHWITZPROZESSES: ERINNERN, ERZÄHLEN, VERANTWORTUNG

Am 19./20.08.2025 jährte sich das Ende des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses zum 60. Mal. Aus diesem Anlass veranstaltete die Stadt Frankfurt am 19.08.2025 im Kaisersaal des Römers eine von Dr. Fachinger (Projekt Zeitzeugen im Bistum Limburg) moderierte Gesprächsrunde mit unserem Ehrenmitglied Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Gerhard Wiese, dem damaligen Zeugenbetreuer Peter Kalb sowie Daniel Langbein, dem Enkel des Auschwitzzeugen Hermann Langbein. Die Veranstaltung im gut besuchten Kaisersaal wurde umrahmt von Vorträgen, zwei musikalischen Einlagen und einem Gebet des Kantors der Jüdischen Gemeinde Frankfurt, Daniel Kempin, seines Zeichens Sänger und Gitarrist.

Rückblick und Würdigung der Zeugen

In seiner Einführung fasste Oberbürgermeister Mike Josef die Entstehung der Anklage und den Verlauf des Prozesses zusammen und verwies auf die ausgesprochen geringen Strafen. Herr Wiese und seine beiden Kollegen Kügler und Vogel hatten für alle 21 Angeklagten lebenslängliche Zuchthausstrafen gefordert. Josef bezeichnete die Zeuginnen und Zeugen als Helden und rügte das erbärmliche Verhalten sämtlicher Angeklagten, von denen keiner eine Schuld an den verhandelten Gräueltaten zugab.

Bedeutung der Zeugenaussagen

Gerhard Wiese wies darauf hin, dass den Bekundungen der 250 Zeugen wichtige Beweisbedeutung zukam, zumal nur nicht vollständige schriftliche Unterlagen zur Verfügung standen. Oft mussten tränenerstickte Aussagen unterbrochen werden. Auch die sechs Geschworenen konnten ihre Emotionen kaum verbergen.

Peter Kalb war damals ehrenamtlich tätig, seine Fahrdienste erledigte der Student mit seiner „Ente“. Er war bemüht, die Betreuung der zumeist ausländischen Zeugen wortwörtlich zu erfüllen. Sein Beistand war auch nach der Entlassung der Zeugen gefragt.

Persönliche Erinnerungen und Belastungen

Daniel Langbein war acht Jahre alt, als sein Großvater starb. Als er erstmals die Tonaufnahmen der Zeugenaussagen hörte, spürte er den Druck, unter dem sein Großvater stand. Dieser habe einmal erwähnt, ein wesentlicher Teil von ihm sei in Auschwitz gestorben und weiter: „Ich habe Auschwitz lebenslang.“ Dieses Gefühl haben auch die Zeitzeugen Gerhard Wiese und Peter Kalb.

Peter Köhler



ÜBERNAHME VON ERMITTLUNGEN UND ROLLE IM STRAFVERFAHREN

DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT



In der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) ergeben sich vielfältige Berührungspunkte mit nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dennoch ist die EuStA auch vier Jahre nach Beginn ihrer operativen Tätigkeit noch immer „die Neue“, sodass es sich lohnt, sie einmal kurz vorzustellen.

Einerseits unabhängige transnationale Strafverfolgungsbehörde mit eigener Zuständigkeit und Zentrale in Luxemburg, verfolgt die EuStA die in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten zugleich dezentral nach dem nationalen Straf- und Strafprozessrecht der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die 21 deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwälte führen ihre von deutschen Ermittlungsbeamten bearbeiteten Verfahren an fünf Standorten in München, Frankfurt am Main, Köln, Hamburg und Berlin. Dem Zentrum Frankfurt sind dabei drei Delegierte Europäische Staatsanwälte in Vollzeit und eine Bundesanwältin zugeordnet, die zugleich in Karlsruhe für die Revisionen der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Die Zuständigkeit der EuStA lässt sich vereinfacht mit „Straftaten zum Nachteil des EU-Budgets“ beschreiben. Dies umfasst nicht nur Delikte, welche unmittelbar die Einnahmen und Ausgaben der EU betreffen, sondern auch bestimmte damit im Zusammenhang stehende Taten. So verfolgt die EuStA neben Subventionsbetrug im Zusammenhang mit EU-Fördermitteln oder der Umgehung von Einfuhrzöllen beispielsweise auch Geldwäsche aus großen Umsatzsteuerbetrugssystemen oder Korruption im Zusammenhang mit Auftragsvergabe. In Deutschland machen grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrugssysteme über die Hälfte aller Ermittlungsverfahren aus.

Aus Sicht der Gerichte unterscheidet sich die EuStA zunächst nur wenig von anderen Staatsanwaltschaften. Die ermittlungsrichterliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Zentrumssitz (§ 3 Abs. 3 EuStAG

i. V. m. § 162 StPO), die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte nach den allgemeinen Gerichtsständen. In einem wichtigen Punkt unterscheidet sich die Verfahrensführung allerdings doch: Delegierte Europäische Staatsanwälte können nicht allein über Evokation, Anklageerhebung und Einstellung des Verfahrens entscheiden, sondern diese Entscheidungen werden – je nach Art der Entscheidung – von sog. Ständigen Kammern in der Zentrale in Luxemburg getroffen oder jedenfalls überprüft (Art. 10 Abs. 3 und 4 EuStA-VO). Es empfiehlt sich daher, ausreichend Zeit für eine Entscheidung der Ständigen Kammer einzuplanen, falls beispielsweise (Teil-)Einstellungen in der Hauptverhandlung angedacht sind. Die Ausstellung Europäischer Haftbefehle können die Delegierten Europäischen Staatsanwälte demgegenüber selbst übernehmen (§ 6 Abs. 2 S. 2 EUSTAG).

Aus Sicht der Staatsanwaltschaften spielt die EuStA zunächst bei der Frage einer Abgabe von Ermittlungsverfahren eine Rolle. Ermittlungsverfahren, in denen eine Zuständigkeit der EuStA in Betracht kommt, sind nach Art. 24 Abs. 2 der EuStA-VO der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Evokation vorzulegen. Der förmlichen Vorlage über den Generalstaatsanwalt soll dabei nach Möglichkeit eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen deutschen Zentrum der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorausgehen (Nr. 301 RiStBV). Bei einer solchen informellen (gerne telefonischen) Kontaktaufnahme können der Sachverhalt vorab erörtert und die vorzulegenden Unterlagen abgestimmt werden. Dies erspart nicht nur beiden Seiten Nachfragen und möglicherweise unnötige Vorlagen, sondern erlaubt auch eine Vorbereitung der Übernahmeentscheidung. Diese muss nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 EuStA-VO spätestens fünf Tage nach Erhalt der Informationen von den nationalen Behörden getroffen werden, wovon nur drei Tage auf die Prüfung im nationalen Zentrum und zwei weitere Tage auf die Entscheidung der Ständigen Kammer entfallen. Eine vorherige Information über beabsichtigte Vorlagen ist daher sehr willkommen und erwünscht. Das Zentrum Frankfurt ist erreichbar unter: zentrum-frankfurt@d-eusta.de, 069/1367-4240 oder -4241.

Da die EuStA in Deutschland nicht über eigene Rechtspfleger verfügt, besteht ein weiterer Berührungspunkt in der täglichen Arbeit in Amtshilfeersuchen nach § 13 EuStAG, die insbesondere im Rahmen der Vermögensabschöpfung erforderlich wer-

den. Außerdem werden die von der EuStA übernommenen Verfahren mit ihrem rechtskräftigen Abschluss an die nationalen Staatsanwaltschaften zur Vollstreckung zurückgegeben, da keine Zuständigkeit der EuStA im Vollstreckungsverfahren besteht (Art. 4 S. 2 EuStA-VO, § 10 Abs. 1 EuStAG).

Die Verfahrensbearbeitung als eine einheitliche europaweite Behörde bringt deutliche Vorteile mit sich: Neben einem „kurzen Draht“ zu Europol und anderen europäischen Behörden sind insbesondere grenzüberschreitende Ermittlungen deutlich unkomplizierter und schneller möglich (vgl. Art. 31 EuStA-VO). Wie effizient diese Zusammenarbeit über Grenzen hinweg funktioniert, stellt die EuStA regelmäßig in sog. „Action Days“ unter Beweis, in denen koordinierte Durchsuchungsmaßnahmen, Verhaftungen und Vermögensabschöpfungen in mehreren Ländern stattfinden (siehe zu entsprechenden Presseveröffentlichungen <https://www.eppo.europa.eu/en/media/news>). So hat die Europäische Staatsanwaltschaft insgesamt im Jahr 2024 Vermögenswerte



im Wert von 849 Millionen Euro gesichert, davon 56,6 Millionen in Deutschland. Diese und weitere Zahlen zu Ermittlungsverfahren und Verurteilungen finden sich in den veröffentlichten Jahresberichten der EuStA (<https://www.eppo.europa.eu/assets/annual-report-2024/index.html>).



„Die Neue“ trägt also nach Kräften ihren Anteil dazu bei, die Strafverfolgung insbesondere international agierender Tätergruppierungen erfolgreicher zu machen. Hierbei ist – wie so oft – eine gute Zusammenarbeit der Schlüssel zum Erfolg, sowohl mit nationalen Behörden als auch mit internationalen Partnern.

Christine Madden, Christopher Wenzl

UNBEIRRBARER AUFLÄRER UND ANKLÄGER

VERLEIHUNG DES HESSISCHEN VERDIENSTORDENS AN OBERSTAATSANWALT A. D. PETER KÖHLER

Am 29. April 2025 wurde unser langjähriges Richterbunds- und Redaktionsmitglied Oberstaatsanwalt a. D. Peter Köhler für seine Lebensleistung mit dem Hessischen Verdienstorden, der höchsten Form der Anerkennung des Landes Hessen, ausgezeichnet. Der Orden wird für hervorragende Verdienste um das Land Hessen und seine Bevölkerung verliehen. Die Auszeichnung fand in Frankfurt am Main im Limpurgsaal des Römers durch Oberbürgermeister Mike Josef statt. In seiner Laudatio würdigte der Oberbürgermeister den über Jahrzehnte erfolgten staatsanwaltlichen Einsatz von Peter Köhler. Dieser habe vor allem auf dem Gebiet der Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie neue Maßstäbe gesetzt, nicht nur im Bereich der Strafverfolgung, sondern auch im Hinblick auf Prävention und Aufklärung. Peter Köhler engagiert sich neben seinem beruflichen Einsatz und über die aktive Zeit im Justizdienst hinaus auch ehrenamtlich auf zahlreichen Gebieten. Er war viele Jahre lang stellvertretender Vorsitzender des Richterbundes Hessen und ist bis heute eine Säule des Redaktionsteams der Hessischen Mitteilungen.



V. l.: Peter Köhler, Mike Josef

© ChrisChristes

Der Richterbund Hessen gratuliert Peter Köhler sehr herzlich zu dieser verdienten hohen Auszeichnung!

Dr. Charlotte Rau

VOM WEISUNGSGEBUNDENEN STAATSANWALT AUF DER RICHTERBANK



Dieses Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt.

Im Juni wurde ich auf den Beitrag eines renommierten hessischen Strafverteidigers in „beck-aktuell“ aufmerksam, der das ministerielle Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft zum einen und die Möglichkeit eines Laufbahnwechsels zwischen Richtern und Staatsanwälten zum anderen streng kritisierte.¹ Beide Möglichkeiten seien nicht nur anachronistisch, sondern seiner Meinung nach auch vollkommen überflüssig. Die Gewaltenteilung sei „ein so hohes Gut, dass schon der bloße Anschein einer Erosion vermieden werden müsse“. Beide Kritikpunkte (Weisungsrecht und Laufbahnwechsel) möchte ich einer praxisbezogenen Würdigung unterziehen.

Vorausgeschickt sei Folgendes:

Unsere letzte HeMi-Ausgabe 1/25 war nahezu vollständig der Staatsanwaltschaft und der Strafjustiz gewidmet. Unser Vorsitzender und die Kolleginnen

haben in ihren Beiträgen und im Interview mit dem Herrn Generalstaatsanwalt Kunze einen weitgehend erlebnisfrohen Alltag innerhalb der Justiz geschildert. So ähnlich, wie ich ihn auch vor vielen Jahren erleben durfte. Mir fiel auf, dass in sämtlichen Beiträgen kein einziges Mal ein ganz wichtiger Beteiligter im Strafprozess erwähnt wurde: nämlich der bei einer legalen Strafverfolgung und der gerechten Ahndung von nachgewiesenen Straftaten unverzichtbare Strafverteidiger. Frage: Darf man auch außerhalb Kölns von einem „Dreigestirn des Strafprozesses“ sprechen?

Kaum ein Arbeitstag vergeht ohne das Einwirken von Strafverteidigern auf übliche Strafverfolgungsmaßnahmen durch Staatsanwaltschaft und Gericht. In meinen HeMi-Beiträgen habe ich hin und wieder auf die nicht immer gedeihliche Einflussnahme der Strafverteidigung auf Staatsanwälte und Richter Bezug genommen.² Bei meinen Ausführungen sollte nicht unbeachtet bleiben, dass ich 1975 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main mit einem Sonderdezernat betraut wurde, das die Verfolgung von Straftaten der Rechtsanwälte und Notare zum Gegenstand hatte.

Die Strafverteidigung hat in den letzten fünfzig Jahren, die ich beruflich überblicken kann, einen riesigen Fortschritt erreicht. Sie war in den Siebzigern ein Organ der Rechtspflege, das lediglich mit der Verteidigung von Kriminellen Geld verdiente. Unter ihren Zivilkollegen waren Strafverteidiger damals eher Außenseiter. Mit den Straftaten der RAF entwickelten sich neue Strafverteidigungsstrategien; man saß neben dem Angeklagten und duzte sich. In dieser Zeit entstand der justizielle Schreckensbegriff „Konfliktverteidigung“. Pauschal vereinfacht wird in den heutigen Strafprozessen entweder ohne Einlassung der Angeklagten konfliktverhandelt oder zu einem geeigneten Zeitpunkt ein „Deal“ seitens der Verteidigung angestrebt. Gleichzeitig möchte ich betonen, dass nicht jedes Verteidigerverhalten als destruktiv bezeichnet werden darf und kann. Wir haben aber nun einmal nicht die Ausgangslage wie in Österreich, wo sich der Strafverteidiger „rechtsfreundlich“ zur Akte meldet.

Weisungsrecht

Unser Berufsverband fordert seit Jahren, ja seit Jahrzehnten, die Abschaffung des Weisungsrechts. Im

¹ Dierlamm, Erosion der Gewaltenteilung, NJW-aktuell 24/2025, S. 3.

² Strafverteidigung ist Kampf, HeMi 1/23, Seite 20.

November 2023: „Die Justizminister müssen sich endlich dazu durchringen, ihre aus dem vorletzten Jahrhundert stammenden Durchgriffsrechte auf konkrete Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aufzugeben. Allein der böse Anschein, dass Minister aus dem Hintergrund in die eine oder andere Richtung lenken könnten und Staatsanwälte am Gängelband der Politik laufen, erschüttert das Vertrauen in eine objektive Strafverfolgung“.³ In den meisten Ländern der EU arbeiten Staatsanwälte längst weisungsfrei, das gilt auch für die Europäische Staatsanwaltschaft. „Wenngleich die (damalige) Ampel im Koalitionsvertrag eine Gesetzesänderung angekündigt hat, sitzt der Bundesjustizminister das Thema seit zwei Jahren aus“, kritisiert DRB-Geschäftsführer Rebehn.⁴

In meinen Dienstjahren wurde mir nicht bekannt, dass in Hessen eine ministerielle Weisung erfolgt und durchgesetzt wurde. Ich kann mich an den „Glykolwein-Skandal“ aus dem Jahre 1985 erinnern, der sich in einem benachbarten Bundesland ereignete. In diesem außerhessischen Verfahren kam es damals meines Wissens zum Versuch der Einflussnahme durch die Exekutive. Ein langjähriger Leitender Oberstaatsanwalt aus Hessen erzählte mir, seinerzeit habe er in einem Einzelfall einen telefonischen Hinweis aus dem Justizministerium zur weiteren Vorgehensweise in einem Ermittlungsverfahren erhalten. Seiner Anregung, den Inhalt des Gesprächs schriftlich festzuhalten, sei nicht entsprochen worden.

Nach einem Wegfall des ministeriellen Weisungsrechts scheint mir die befürchtete Gefahr einer politischen Einflussnahme allerdings nicht gebannt. Denn einem Beamten der Staatsanwaltschaft kann jederzeit durch seine Vorgesetzten, also Abteilungsleiter, Behördenleiter oder Generalstaatsanwalt, eine Weisung als ein kritischer Rat erteilt werden, der er, solange sie nicht eindeutig rechtswidrig ist, nachzukommen hat. Andernfalls müsste er dienstrechtliche Folgen befürchten, von seinem beruflichen Werdegang ganz zu schweigen.

Laufbahnwechsel

Als nahezu aberwitzig erscheint mir der anwaltliche Kritikpunkt „Laufbahnwechsel“. Ein solcher ist seit Jahrzehnten in der Justiz Bayerns zwingend in der Übung. Zuletzt habe ich in einem Beitrag aus dem Jahre 2023 ausgeführt, dass in dem Freistaat Vorsitzender einer Strafkammer (genannt: „Kämmerer“) nur werden kann, wer einmal mindestens ein paar Jahre Beamter der Staatsanwaltschaft war.⁵

Es liegt auf der Hand, dass für einen Staatsanwalt, insbesondere als Sitzungsvertreter, ein Strafrichter mit dem Erfahrungsschatz eines Staatsanwalts schon gelegen kommt. Er weiß um die Schwierigkeiten mit den Ermittlungsbeamten der Polizei, kennt dort aber kompetente Ansprechpartner und ist vertraut mit den staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, die er zum Beispiel bei der Terminierung von Berichtssachen berücksichtigen kann.

Der Frankfurter Staatsanwalt, der im Mordfall Nitribitt Anklage erhob und als Sitzungsvertreter den Freispruch zu vertreten hatte, wurde Richter. Als langjähriger Vorsitzender einer Großen Strafkammer genoss er bei allen Prozessbeteiligten nicht nur aufgrund seiner Verhandlungsführung einen herausragenden Ruf. Noch im vorigen Jahrtausend versuchte die hessische Justiz, von den Südstaaten Bayern und Baden-Württemberg den Laufbahnwechsel Richter – Staatsanwalt und umgekehrt, Jobrotation genannt, zu übernehmen. Es blieb beim Versuch; die oben erwähnte ungeschriebene Beförderungsregel war in Hessen nicht einmal angedacht. Heute soll ein Wechsel kaum eine Rolle mehr spielen.

Ehemalige Staatsanwälte auf der Richterbank sind keine Gefahr für unseren Rechtsstaat. So haben übrigens Staatsanwälte keinerlei Bedenken, wenn zum Beispiel gerichtsbekannte „Staranwälte“ nicht verteidigen, sondern aufseiten der Anklagebehörde die Rechte eines Opfers wahrnehmen.

Fazit

Im Bereich der Staatsanwaltschaft gibt es aufgrund der bundesweit hohen Zahlen offener Verfahren und der Überlastung der Strafgerichte gewiss drängendere Probleme als das mögliche Diktat des politischen Weisungsrechts. Zwar ist die abstrakte Gefahr parteipolitisch geprägter Weisungen, die insbesondere im Zusammenhang mit einem Politikwechsel nach rechts zu befürchten ist, nicht von der Hand zu weisen. Zurzeit besteht aber eher die ernst zu nehmende Besorgnis, dass die Strafjustiz in Teilen der Bevölkerung an Akzeptanz und Autorität verliert und damit auch der Rechtsstaat bedroht ist. Im Übrigen sollte es jedem Justizangehörigen unbenommen bleiben, in welcher Funktion er gemessen an Fähigkeit und Eignung seinen Beruf nach dem zweiten Staatsexamen ausübt.



Peter Köhler

³ FAZ vom 15.08.2023.

⁴ Tagesschau vom 03.01.2024.

⁵ In Bayern offensichtlich ein ungeschriebenes Gesetz.



**Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund –
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen**

und zur Bezirksgruppe _____ mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richterin/Richter bzw. Staatsanwältin/Staatsanwalt auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen e. V. (Kontakt: Zeil 42, 60313 Frankfurt) zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO folgende Daten der Mitglieder, teilweise auch in Cloudspeicherdiensten, verarbeitet: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Amtsbezeichnung, Dienstort, Einstellungsdatum, Bankverbindung, Schriftverkehr, E-Mails, Social-Media-Kontakte. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt über die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben in Bezug auf die verarbeiteten Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Beschwerden sind zu richten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

Ich bin mit dieser Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten einschließlich zukünftiger Änderungen und Ergänzungen durch den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. zur Mitgliederverwaltung und -betreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Ferner bin ich mit der Übermittlung der oben genannten personenbezogenen Daten an den DRB im Rahmen des Vereinszwecks einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Einwilligung kann ungeachtet dessen jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. und die oben genannte Bezirksgruppe, meinen Mitgliedsbeitrag (derzeit 160,00 €/Jahr) von folgendem Konto bis auf Widerruf einzuziehen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, diese auf mein Konto gezogenen Beitragslastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen e. V.:

Vorsitzender: VRIOLG Dr. Frank Wamser, LL.M., E-Mail: frank.wamser@richterbund-hessen.de

Stellvertretende Vorsitzende: Ri'inSG Veronika Freiling, E-Mail: veronika.freiling@richterbund-hessen.de

Zweite stellvertretende Vorsitzende: Ri'inLG Dr. Christine Schröder, E-Mail: christine.schroeder@richterbund-hessen.de